

Landgericht Berlin II

Az.: 61 O 113/26 eV



Beschluss

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-002971.26

gegen

Ercan Kebenc, Betreiber des Spätkaufs, Kastanienallee 94, 10435 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 61 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth, den Richter am Landgericht Everling und den Richter am Landgericht Dr. Görlich am 26.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

- a) im geschäftlichen Verkehr in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben,
- b) im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage AST 9 dargestellt geschehen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 25.03.2026
Anlage AST 9

tragsgegner
Antragsteller
des Antrags

Gegen die
den.

Der Widers

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 25.03.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

zu erheben

II. Der Antragsteller hat das Bestehen von Verfügungsansprüchen glaubhaft gemacht.

Der Widers

1. Der Verfügungsausspruch zu Ziffer 1. a) beruht insoweit auf § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 JuSchG. Durch die als Anlagen AST 4 und AST 5 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ist glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner am 18. Februar 2026 gegen das Verbot, Tabakwaren in der Öffentlichkeit an Minderjährige (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG) abzugeben, verstoßen hat.

Gegen die
wenn der V
sen hat.

Die Beschw

2. Im Hinblick auf den Verfügungsausspruch zu Ziffer 1. b) ergibt sich der Verfügungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 20a Satz 1 TabakerzG. Bei dem auf dem als Anlage AST 9 vorgelegten Foto erkennbaren „Gauloises“-Aufkleber an der Außenseite der Eingangstür handelt es sich um Außenwerbung für Tabakerzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 9 TabakerzG. Wie auf dem Foto weiter erkennbar, betreibt der Antragsgegner auch keinen Fachhandel im Sinne des § 20a Satz 2 TabakerzG. Denn für den Fachhandel charakteristisch ist ein eher schmales, häufig sehr tiefes, in sich geschlossenes Branchen-Sortiment mit Beratung durch speziell geschulte Verkaufskräfte, weshalb Einzelhandelsgeschäfte mit einem gemischten Sortiment nicht hierunter fallen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 U 2/24, juris Rn. 43 mwN).

einzulegen.

Die Frist be
Erledigung
festgesetzt
teilung des
mit dem vie

Die Beschw
ten Gerichts
ist jedoch n
liche Mitwir

Rechtsbehe
den gesetzl

III. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

Rechtsbehe
tische Pers
bildeten Zu
denn, dass
mittlung na
satzeinreich
Dokument r

IV. Der Antragsgegner war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat den Beklagten mit Schreiben vom 19. Februar 2026 (Anlage AST 11) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlungen abgemahnt. Die Abmahnung ist dem

Elektronisch

tragsgegner am 21. Februar 2026 zugestellt worden (Anlage AST 12). Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die in der Abmahnung gesetzte Frist von einer Woche seit Zugang ohne Reaktion des Antragsgegners verstrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werde

Mu

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Mueller.leg

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweiligen geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Landgericht
Littenstr
10179 Be

Per beA

Dr. Korth
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Everling
Richter
am Landgericht

Dr. Görlich
Richter
am Landgericht

Berlin, d
58-0025

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

In dem F



Berlin, 26.03.2026

Pro Rauc
zenden S

Fanselow, J. Besch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Prozess
10117 Berl

gegen

Ercan Ke

wegen: l
sowie ge
Streitwe

Mueller.lega
Müller Recht

Mauerstraße
10117 Berlin